

kommen Originalquellen in deutscher Übersetzung zu Wort (zum Beispiel Pastor aeternus, Glaubensentscheidungen der frühen Konzilien etc.), so daß sich der Leser selbst ein Bild machen kann und nicht sofort auf Interpretationen angewiesen ist.

Obwohl das Buch als erster Überblick über die Kirchengeschichte durchaus empfohlen werden kann, sind dennoch einige kritische Anmerkungen angebracht, die freilich in diesem Rahmen sich auf das Wesentliche beschränken müssen. Bei einer Gesamtdarstellung können ohnehin nur einige Aspekte angesprochen werden. 1. Da die wissenschaftstheoretische Standortbestimmung der Kirchengeschichte zwischen Theologie und Geschichtswissenschaft nach wie vor aporetisch erscheint, mag es durchaus legitim sein, Kirchengeschichte ausgehend von einer Idee (»wie wir uns zur Kirche stellen sollen«) zu betreiben. Der Rezensent steht subjektiv solchen Versuchen eher skeptisch gegenüber. 2. Billigt man der »Theologisierung« beziehungsweise »Apologetisierung« der Kirchengeschichte in diesem Sinne wissenschaftstheoretische Legitimität zu, dann ist der Ausgangspunkt des Werkes gut gewählt. Angesichts der Schwierigkeiten, die viele Katholiken mit dem System Kirche haben, ist es sicher wichtig, den Zugang zum besseren Verständnis der Gegenwart über die Geschichte und Geschichtlichkeit zu suchen und die kirchliche Tradition als theologischen Erkenntnisort nicht nur Spezialisten, sondern einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses Anliegen ist gelungen. 3. Wenn aber Fröhlich um Verständnis für die Kirchlichkeit des Glaubens werben will, wenn er den Katholiken helfen will, die mit der Kirche als System nicht zurechtkommen, dürfte er sich mit der historischen Erklärung des Heutigen nicht zufriedengeben. Das wäre eine Art »Sieger-Geschichte« in dem Sinne: was sich politisch durchgesetzt hat, ist wahr; Modelle, die im Verlauf der Kirchengeschichte unterlagen, sind falsch und allenfalls als negative Folie für die siegreiche Konzeption interessant. Wenn schon historische Ekklesiologie, dann sollten auch geschichtliche Gegenmodelle zur heutigen Struktur der Kirche aufgezeigt werden (*Ecclesia semper reformanda*). Damit wäre den Kirchenverdrossenen, die meist von einem statischen Kirchenmodell ausgehen und an der angeblichen Unveränderbarkeit der Kirche verzweifeln, mehr geholfen. Das Modell des Talmuds könnte für eine historische Ekklesiologie im Unterschied zur dogmatischen durchaus als Vorbild dienen. In der Mischna fanden die als vorbildlich angesehenen Texte Aufnahme (=verbindliches Material für die dogmatische Kirchenlehre). Das Material, das nicht in die Mischna aufgenommen wurde, hat man nicht unterdrückt, sondern als Hinzufügung (Tosefta) aufbewahrt, »damit man sich auf sie wird stützen können, wenn vielleicht ihre Stunde kommt«. Dies geschieht bei Fröhlich zu wenig. Ich nenne nur drei Beispiele. Zum einen: Die Spannung, in welcher die Aussagen von »Haec sancta« des Konzils von Konstanz zu »Pastor aeternus« des Vatikanum I stehen, wird von Fröhlich nicht aufgezeigt. Dabei liegen hier zwei grundsätzlich verschiedene Kirchenmodelle, ein kollegiales und ein monarchisches, vor. Auch sollte hier von konziliaren Ideen statt plakativ von »Konziliarismus« gesprochen werden. Zum anderen: Die zentrifugalen Gegenkräfte zu römischen Ideen und Konfessionalisierung nach Trient kommen zu wenig zum Tragen. Der »Gallikanismus« wird nur in seiner royalistischen Spielart dargestellt. Es wird zu sehr von »katholischer Reform« und zu wenig von »Gegenreformation« gesprochen. Den gallikanischen, episkopalen und staatskirchlichen Ideen hätte durchaus ein eigenes Kapitel gebührt. Und schließlich: Die Numerierung der Papstliste ist inkonsequent durchgeführt. In der Regel erhalten nur die »rechtmäßigen« Päpste eine Ordnungszahl, die Gegenpäpste aber nicht. Als ob diese Frage immer so einfach zu entscheiden wäre! Im Großen Abendländischen Schisma gehen die Dinge dann durcheinander: Clemens VII. (1378–1394) und Benedikt XIII. sind für Fröhlich Gegenpäpste, nicht aber Alexander V. (1409–1410) und Johannes XXIII. senior (1410–1415). Sein Versuch, jeweils nur einen rechtmäßigen Papst zu haben, scheidet, weil er auch an Gregor XII. (1406–1415) eine Ordnungszahl vergibt, so daß es seit 1409 zwei »legitime« Päpste gibt. Dann ist aber nicht einzusehen, warum Clemens VII. und Benedikt XIII. grundsätzlich aus der Papstliste gestrichen werden. Immerhin gibt es Johannes XXIII. zweimal.

*Hubert Wolf*

Bausteine zur Tübinger Universitätsgeschichte. Aus dem Universitätsarchiv Tübingen. Folge 5. Hg. von VOLKER SCHÄFER. Tübingen: Attempto 1991. 143 S. mit Abb. Brosch. DM 20,-.

Die Besprechung einer Sammelschrift bleibt durch Auswahl dem Ganzen gegenüber notgedrungen ungerecht. Dem Herausgeber und den nicht genannten Autoren möge immerhin der Charakter des benützten Periodikums als begründetes Motiv gelten, wenn wir hier lediglich drei Beiträge anzeigen:

*Thomas Wilhelmi* weist in einem kurzen Beitrag (»Wiegendrucke im Tübinger Wilhelmsstift. Katalogisierung mit Überraschungen«, S. 7–12) auf den (im Herbst 1992) gedruckt zu erwartenden Inkunabel-Katalog des Wilhelmsstifts voraus. Daß er als Pilotprojekt für entsprechende Kataloge der übrigen Bibliotheken unseres Bundeslandes unternommen und finanziert werden konnte, unterstreicht die Bedeutung des Bestands und die Qualität der Bestandspflege im Wilhelmsstift, und wohl ebenso die langjähriger Vorarbeiten: im Kern einer seit 1961 kontinuierlich weitergeführten Privatinitiative von Heribert Hummel. Auch eine erste Überraschung kann bereits vorgestellt werden: des Angelus de Clavasio »Summa angelica de casibus conscientiae«, ausgedruckt am 28. August 1488 in Nürnberg bei Anton Koberger.

Uninformierten Zeitgenossen ganz unglaublich erscheinende Eingriffe, weil von unerwarteter Seite geschehen, in die Wissenschaftsfreiheit der Theologie stellt *Hubert Wolf* dar (»Politisch-orthodox statt kirchlich-orthodox. Repressalien der württembergischen Regierung gegen unbotmäßige Theologieprofessoren im Vormärz«, S. 99–116). Wie der sprechende Titel sagt: Es gab eine Zeit, in der weniger »die Kirche« (römische oder Rottenburger Instanzen) als vielmehr der (würtembergische) Staat die Autonomie der Tübinger Fakultät zu beschneiden suchte und faktisch beschchnitt – einzig des Grundes halber, daß die »widrige kirchenpolitische Richtung« ihres Personals nicht behagte. Man muß letztere – den Ultramontanismus – deswegen nicht für richtig halten; die Peinlichkeit bleibt trotzdem. Auch der Protagonist in Wolfs Darstellung, Johann Ev. Kuhn, hielt sie nicht lange durch. Aber er schwor ihr nicht etwa unter dem Druck der gegen ihn angewandten kleinlichen Schikanen und fühlbaren Repressalien ab, sondern aufgrund wachsender besserer Einsicht. Ähnlich Carl-Joseph Hefe. Wolf skizziert in knappen Strichen diese Grabenkämpfe, an deren Ende von Staats wegen die kleinlaute Rehabilitierung der zuvor Inkriminierten und Geschurigelten stand, die nun – in und nach 1848 – freilich auch als starke Streiter auf seiten der »politischen Orthodoxie: zupaß (und zu Hof) kamen. Wohl wahr, daß damals »die Kirchenpolitik über die Wissenschaft und ihre Autonomie« siegte, wie Wolf (S. 116) resümiert; aber diesfalls die Kirchenpolitik »circa sacra«: die staatliche, die Staatskirchenpolitik.

Aufmerksamkeit verdient auch ein biographisches Detail: wie gerade ein »religiös Suchender« (S. 118) zu Beginn des Dritten Reiches im universitären Milieu zwischen den Polen Kirche/Theologie und Nationalsozialismus hin und her driftete und in biographischer Dünung zeitweise da, zeitweise dort Antwort auf seine Suche fand. Was uns heute so unendlich klar dünkt, konnte es wohl nicht jedem Zeitgenossen so sein. Wie die Rechnung trotzdem nicht aufging, steht auf einem anderen Blatt (*Karl Otto Watzinger*: »Auf der Suche nach Weg und Ziel. Meine Jugendjahre unter der NS-Diktatur«, S. 117–134).

*Abraham Peter Kustermann*

Juristengenerationen und ihr Zeitgeist. Abhandlungen großer Juristen aus zwei Jahrhunderten mit einführenden Worten. Zum 200-jährigen Bestehen des Verlages Schulthess. Hg. von HANS MERZ – DIETRICH SCHINDLER – HANS ULRICH WALDER. Zürich: Schulthess 1991. 437 S. Ln. DM 72,20.

Anlässlich seines zweihundertjährigen Bestehens hat der schweizerische juristische Verlag Schulthess eine Reihe Zürcher Professoren gebeten, wichtige Texte verstorbener Fachkollegen auszuwählen und diese, versehen mit einer Einleitung zu Person und Werk, zu einem Florilegium zusammenzustellen. So ist ein Lesebuch mit 23 Abhandlungen bedeutender Vertreter früherer Juristengenerationen entstanden. Mögen manche Namen dem ausländischen Ohr unvertraut sein, stellen sie für den schweizerischen Juristen die »Vätergeneration« dar, von deren Verdienste um die Rechtswissenschaft man heute noch zehrt und auf deren Schriften man gerne zurückgreift. (Fragwürdiges) Auswahlkriterium war, daß die Autoren jemals etwas bei Schulthess publiziert hatten. Das hat zur Folge, daß einige große Namen wie Eugen Huber oder Carl Stoss nicht vertreten sind. Die behandelte Zeitspanne reicht bis an das Ende des 19. Jahrhunderts zurück; ältere Texte wären offenbar nur mehr von rechtshistorischem Interesse gewesen? Die Einleitung zu jedem Beitrag soll sichtbar machen, welche Entwicklung die behandelte Materie in Gesetzgebung, Lehre und Praxis genommen hat. Auffallend ist, daß kaum einer der behandelten Juristen ein reiner Akademiker in dem Sinne war, daß er nicht zumindest zeitweise in der juristischen Praxis tätig war; auch zeigen viele ein ausgeprägtes Interesse für die grundlegenden Fragen des Rechts. Statt bei den »schweizerischen Eigenarten« werden die Ursachen eher im spezifischen Curriculum des Juristen als in dem vor dem Zweiten Weltkrieg vielleicht noch mehr auf das Grundsätzliche ausgerichteten Erkenntnisinteresse zu suchen sein.